



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |  
67402 Neustadt an der Weinstraße

Gemeindeverwaltung Böhl-Iggelheim  
z.Hd. von Frau Hanß  
Am Schwarzweiher 7  
67459 Böhl-Iggelheim

*W. Maisch*  
*B. P.*

Gemeindeverwaltung Böhl-Iggelheim			
18. März 2019			
Bgm	1.Bg.	2.Bg.	2

*Ru-Nr. 05/2019*  
*evl*  
*18/03/19*  
*MS*

REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ

Karl-Helfferich-Straße 22  
67433 Neustadt an der  
Weinstraße  
Telefon 06321 99-40  
Telefax 06321 99-4222  
poststelle@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

12.03.2019

<b>Mein Aktenzeichen</b>	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner/-in / E-Mail</b>	<b>Telefon / Fax</b>
34/2-32.05.03(Böhl)	25.02.2019	Wolfgang Maisch	06321 99-4171
068-Bebpl-19		Wolfgang.Maisch@sgdsued.rlp.de	06321 99-4222

Bitte immer angeben!

**Vollzug des Baugesetzbuches;  
Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet südlich der  
Bahnlinie und westlich der Iggelheimer Straße“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und zu-  
gleich Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung

Sehr geehrte Frau Hanß,

gemäß den Unterlagen ist das Erweiterungsvorhaben einer ortsansässigen Firma derzeit  
planungsrechtlich nicht genehmigungsfähig. Weiterhin ist nicht erkennbar, dass der Bebau-  
ungsplan in seiner bisherigen Form künftig umsetzbar werden könnte.  
Daher wird die Änderung des Bebauungsplanes für die Teilflächen angestrebt, welche sei-  
tens der Firma für die Erweiterung benötigt werden.  
Für die übrigen bislang unbebauten Teilflächen des Bebauungsplanes ist mangels Vollzieh-  
barkeit der Planung eine Aufhebung vorgesehen.

Hierzu nehme ich aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht und aus Sicht des Boden-  
schutzes wie folgt Stellung:

**1. Versorgung**

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser in ausreichender Quantität und Qualität  
sowie den erforderlichen Druckverhältnissen (Brandfall), ist durch Anschluss an die öffent-  
liche Wasserversorgungsanlage sicherzustellen.

**2. Wasserschutzgebiete**

Festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden durch den o. g.  
Bebauungsplan nicht berührt.

1/4

**Konto der Landesoberkasse:**  
Bundesbank - Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE7954500000054501505      BIC: MARKDEF1545

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle  
der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)



### **3. Entsorgung / Schmutzwasser**

Die Einleitung des Produktionsabwassers der Firma Südwest-Lacke in die öffentliche Kanalisation ist durch eine Genehmigung nach § 58 WHG geregelt (Az: 344-32.05-218).

Durch die Realisierung des 1. BA (Logistikzentrum und Sanitäranlagen) fällt nach den vorliegenden Unterlagen kein zusätzliches produktionsspezifisches Abwasser an.

Vor der Umsetzung des 2. BA („Produktion“) ist mit der SGD Süd abzuklären, ob und in welchem Umfang die Genehmigung zur Indirekteinleitung überarbeitet werden muss.

### **4. Niederschlagswasserbewirtschaftung**

Nach den Erläuterungen in der Begründung ist es vorgesehen einen Drosselabfluss aus dem Retentionsraum für Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation abzuleiten.

Das Gebiet, in dem das betroffene Grundstück liegt, wird im Trennsystem entwässert. Dieses wird derzeit im weiteren Fließweg noch zum Mischsystem zusammengeführt. Abschließendes Becken des Teileinzugsgebietes ist das RÜB 4.

Es ist dafür zu sorgen, dass der Anschluss an den Regenwasserkanal erfolgt, da mittelfristig eine Trennung des Regenwasserkanals vom Mischsystem erfolgen soll (siehe bitte nachfolgende Ausführungen).

Hinsichtlich der Beseitigung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers, das auf den Dachflächen und/oder befestigten Flächen (Zufahrten, Stellplätze etc.) welches im Geltungsbereich des Bebauungsplanes anfällt, gilt § 55 Abs. 2 WHG:

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Es ist zu prüfen ob eine Versickerung vor Ort mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

**Es gelten grundsätzlich folgende Prioritäten: Versickerung, vor Rückhalt, vor Ableitung.**

Im Januar 2019 fand hierzu basierend auf den örtlichen Grundwasser- und Bodenverhältnissen eine erste Abstimmung statt. Es wird aufgrund der für eine Versickerung ungünstigen Grundwasser- und Baugrundverhältnisse die Rückhaltung der anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser mit gedrosselter Ableitung über den Schachtelgraben weiterverfolgt.

Es ist daher die Aufstellung einer Entwässerungsplanung (inklusive Überprüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Grabensystems) aufzustellen und diese ist mit mir abzustimmen. Für die Niederschlagswasserbewirtschaftung mit gedrosselter Einleitung in den Schachtelgraben ist ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren (voraussichtlich bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Pfalz-Kreises) durchzuführen.



## 5. Bodenschutz

Im vorgesehenen Bebauungsplangebiet sind keine bodenschutzrelevanten Flächen erfasst.

Das Bebauungsplangebiet grenzt im Süden an das Werksgelände der Firma Südwest-Lacke. Auf dem Werksgelände sind schädliche Boden- und Grundwasserveränderungen bekannt. Zuständige Bodenschutzbehörde ist die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, dort liegen nähere Informationen vor.

Sofern im Zusammenhang mit der Neubebauung bestehende, in umweltrelevanter Form genutzte Gebäude der Firma Südwest-Lacke rückgebaut werden, empfehle ich mit der zuständigen Bodenschutzbehörde das weitere Vorgehen abzustimmen.

Hinweis zum Entwurf zum Bebauungsplan auf Seite 4 der textlichen Festsetzungen, Alt-ablagerungen.

Erster Ansprechpartner für festgestellte schädliche Bodenveränderungen ist die zuständige Bodenschutzbehörde beim Rhein-Pfalz-Kreis.

## 6. Gewässer / Überschwemmungsgebiete

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Gewässer oder Überschwemmungsgebiete vorhanden.

## 7. Stellplätze

Stellplätze (PKW) sind nach Möglichkeit mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Rasengittersteinen) herzustellen um den Grad der Versiegelung möglichst gering zu halten.

## 8. Auffüllungen

In Bezug auf mögliche Geländeauffüllungen ist folgendes zu beachten:

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV.

Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter [www.mueef.rlp.de](http://www.mueef.rlp.de)) hingewiesen.

## 9. Temporäre Grundwasserabsenkungen

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen



gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planunterlagen und unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Belange zu beantragen ist.

## 10. Grundwasser

Aufgrund der möglichen hohen Grundwasserstände im Plangebiet mit denen zu rechnen ist; zudem ist nach Bodengutachten aufgrund des überlagernden Auelehmes bei höheren Grundwasserständen mit temporär gespannten Grundwasserverhältnissen zu rechnen, ist auf eine Unterkellerung möglichst zu verzichten oder diese ist wasserdicht auszuführen.

Eine Grundwasserabsenkung und Grundwasserableitung ist wasserwirtschaftlich nicht vertretbar.

## Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der Punkte 1-10 dieser Stellungnahme bestehen gegen den vorgelegten Bebauungsplan grundsätzlich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Einwände. Nur das Schmutzwasser ist der Kläranlage zuzuleiten.

Insbesondere die Möglichkeiten der Niederschlagswasserbewirtschaftung vor Ort (hier nach aktueller Planung durch Rückhaltung und gedrosselter Ableitung über den Schachtelgraben) ist bei dem Entwässerungskonzept detailliert zu untersuchen.

Das Entwässerungskonzept für das Plangebiet ist aufzustellen und frühzeitig mit mir abzustimmen (wasserrechtliches Erlaubnisverfahren).

Im weiteren Bauleitplanverfahren bin ich erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wolfgang Maisch

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.